

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 20. Mai 2016 BAnz AT 20.05.2016 B5 Seite 1 von 2

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02)

Vom 27. April 2016

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann es durch Abdrift zur Exposition von unbeteiligten Personen kommen. Diese Personen können sich zeitweise in der Umgebung der behandelten Fläche aufhalten (die sogenannten Umstehenden) oder sie arbeiten oder wohnen in der direkten Nachbarschaft (die sogenannten Anwohner).

Im Jahr 2008 wurden im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht¹. Im selben Jahr wurden diese Leitlinien durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft gesetzt².

Diese Bewertungsbasis entspricht nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik. Sie wurde durch neue Bewertungsmodelle basierend auf einem Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) abgelöst (Leitlinie für die Expositionsbewertung von Anwendern, Arbeitern, Anwohnern und Umstehenden bei der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln³). Die Gültigkeit und der Beginn der Anwendbarkeit dieser neuen Leitlinie ab dem 1. Januar 2016 wurde durch Mitteilung im Bundesanzeiger bekannt gemacht⁴.

Da sich mit der neuen Leitlinie zur Beurteilung der Exposition von Umstehenden und Anwohnern die Datenbasis geändert hat, ist auch die frühere Mitteilung⁵ zu Mindestabständen bei der Spritz- und Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht mehr aktuell und wird mit dieser Veröffentlichung angepasst. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) legen die sich aus der neuen Leitlinie ergebenden Abstände (siehe unten) seit dem 1. Januar 2016 in ihren Bewertungen und Entscheidungen zugrunde.

Pflanzenschutz darf gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden⁶. Der Handlungsrahmen für Landwirte, Forstwirte und Gärtner ist in den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz niedergelegt. Danach ist Abdrift von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden und es sind ausreichende Abstände zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen einzuhalten. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz bezieht in diesem Sinne den Schutz von Umstehenden und Anwohnern mit ein.

Bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Zulassungsverfahren wird zugrunde gelegt, dass der Mindestabstand zu Umstehenden und Anwohnern bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen zwei Meter und bei Anwendungen in Raumkulturen fünf Meter nicht unterschreitet. Die Begründung für diese Abstände liefern die auf Abdriftmessungen basierenden Modelle zur Exposition Dritter. Die veröffentlichten Expositionsmodelle³ beinhalten für geringere als die genannten Abstände keine Messwerte, so dass für geringere Abstände keine quantitativen Aussagen zur potenziellen Exposition möglich sind. Geringere Abstände bergen somit ein durch das Modell rechnerisch nicht abgedecktes Risiko für Umstehende und Anwohner und widersprechen damit den Zulassungskriterien des Pflanzenschutzgesetzes⁷.

Es wird bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt, dass die genannten Mindestabstände sowohl zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 des Pflanzenschutzgesetzes), zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen, von denjenigen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, eingehalten werden.

S. Martin, D. Westphal, M. Erdtmann-Vourliotis, F. Dechet, C. Schulze- Rosario, F. Stauber, H. Wicke und G. Chester (2008): Guidance for Exposure and Risk Evaluation for Bystanders and Residents exposed to Plant Protection Products during and after Application. J. Verbr. Lebensm. 3 (2008): 272 – 281.

² Bekanntmachung der Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (BVL 08/02/29) vom 2. Oktober 2008 (BAnz. S. 4063).

³ EFSA (European Food Safety Authority), 2014. Guidance on the assessment of exposure of operators, workers, residents and bystanders in risk assessment for plant protection products. EFSA Journal 2014; 12(10):3874, 55 pp., doi:10.2903/j.efsa.2014.3874

⁴ Bekanntmachung über die Leitlinie für die Expositionsbewertung von Anwendern, Arbeitern, Anwohnern und Umstehenden bei der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln (BVL 15/02/14) vom 28. Oktober 2015 (BAnz AT 13.11.2015 B4).

⁵ Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind (BVL 11/02/27) vom 16. Dezember 2011 (BAnz. S. 75).

Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30. März 2010 (BAnz. Nr. 76a vom 21. Mai 2010) vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, derzeit in Überarbeitung http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/GutePraxisPflanzenschutz.pdf?__blob=publicationFile

Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist.



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 20. Mai 2016 BAnz AT 20.05.2016 B5 Seite 2 von 2

Sollten im Einzelfall als Ergebnis der Risikobewertung größere Abstände als zwei oder fünf Meter notwendig werden, würden diese als Anwendungsbestimmung mit dem Zulassungsbescheid für das betreffende Pflanzenschutzmittel festgelegt werden.

Braunschweig, den 27. April 2016

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– Dienstsitz Braunschweig –
Im Auftrag
Dr. Martin Streloke